

B e k a n n t m a c h u n g **der** **Gemeinde Hasbergen**

Satzung der Gemeinde Hasbergen zur Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Hasberger Kinderkrippen und Kindergärten

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589, 590) in Verbindung mit § 90 Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108 f.) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 folgende Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Hasberger Kinderkrippen und Kindergärten im Sinne des § 24 SGB VIII beschlossen:

§ 1 **Kindertageseinrichtungen**

Die Förderung der Tageseinrichtungen nach § 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 2 **Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten nach § 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Gebühr) erhoben.

§ 3 **Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes in einem gemeindlichen Kindergarten oder einer gemeindlichen Kinderkrippe veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen, die mit dem Kind, welches den Kinderkrippen- oder Kindergartenplatz in Anspruch nimmt, zusammenleben. Mehrere Erziehungsberechtigte haften der Gemeinde Hasbergen gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 4
Berechnung der Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich zum einen nach dem Familieneinkommen (siehe Tabelle Abs. 2), das sich aus dem addierten Jahresbruttoeinkommen aller Gebührenschuldner errechnet. Zum anderen richtet sich die Gebührenhöhe nach den neben der Grundbetreuungszeit in Anspruch genommenen Sonderöffnungszeiten. Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ist eine Gebühr für grundsätzlich fünf Tage pro Woche zu entrichten. Dieser beträgt je mit dem Träger der Kinderkrippe/ des Kindergartens vereinbarter angefangener ½ Stunde monatlich 1/8 des einkommensabhängigen Grundbeitrags.
- (2) Entsprechend den nachfolgend genannten Einkommensgruppen beträgt die Gebühr für die Grundbetreuungszeit von 8:00 bis 12:00 Uhr wie folgt:

Staffelung der Kinderkrippen- und Kindergartengebühr (Grundbeitrag)	Familieneinkommen (addierte Jahresbruttoeinkommen aller Gebührensuldner)
64,00 €	Bis 30.000,00 €
88,00 €	Über 30.000,00 € bis 45.000,00 €
112,00 €	Über 45.000,00 € bis 60.000,00 €
136,00 €	Über 60.000,00 €

- (3) Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt nach Vorlage sämtlicher Einkommensunterlagen der Gebührenschuldner. Dabei sind sämtliche Einkommensbestandteile ohne Abzugsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Sofern die Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird bis zur Vorlage dieser Unterlagen unterstellt, dass das Familieneinkommen oberhalb von 60.000,00 € liegt.

- (4) Im Falle einer unvollständigen oder fehlerhaften Vorlage der Nachweise des Familieneinkommens seitens der Gebührenschuldner (vgl. § 4 Abs. 3) wird die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Zeitraums, für den der Kinderkrippen- oder Kindergartenplatz in Anspruch genommen wurde, nach Maßgabe des § 4 neu festgesetzt.

- (5) Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer anderen Einkommensgruppe führen, haben die Gebührenschuldner der Gemeinde Hasbergen unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Geschwisterermäßigung

- (1) Werden zwei Geschwisterkinder in einem Kindergarten und/ oder in einer Kinderkrippe der Gemeinde Hasbergen betreut, ermäßigt sich die Gebühr für die Grundbetreuungszeit und für die Sonderöffnungszeiten für das ältere Kind um jeweils 50 %.
- (2) Werden mehr als zwei Geschwisterkinder im Kindergarten und/ oder in einer Kinderkrippe betreut, wird nur für die beiden jüngsten Kinder eine Gebühr erhoben. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter der Kinder, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Ermäßigungen für Kinder in der Kinderkrippe / im Kindergarten gelten auch, wenn jüngere Geschwister eine Tagespflegeperson über die Gemeinde Hasbergen in Anspruch nehmen.

§ 6 Gebührenpflicht, Fälligkeit und Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 4 werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme oder die Erweiterung der Betreuungszeiten erfolgt und endet grundsätzlich am Letzten des Monats.
- (3) Das Kinderkrippen-/ Kindergartenjahr beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (4) Bei Erkrankung des Kindes und während der Ferienzeit ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten.
- (5) Die Einziehung der festgesetzten Gebühren wird durch den jeweiligen Träger der Kinderkrippe / des Kindergartens durchgeführt.
- (6) Die Anmeldung für die Kinderkrippe gilt längstens bis zum Ende des Krippenjahres, in welches die Vollendung des dritten Lebensjahres fällt. Die Anmeldung für den Kindergarten gilt grundsätzlich bis zur Erreichung der Schulpflicht.
- (7) Eine Ausweitung der Betreuungszeiten kann, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und in Absprache mit der Kindertagesstätte, jederzeit erfolgen. Eine Reduzierung der Betreuungszeiten kann mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.07. sowie zum 31.01. eines jeden Jahres vorgenommen werden.
- (8) Abmeldungen aus der Kinderkrippe und dem Kindergarten können mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.03.; 31.07.; 30.09. sowie 31.12. vorgenommen werden. Eine Abmeldung zum Wechsel innerhalb der gemeindlichen Einrichtungen kann mit einer Frist von vier Wochen zum Letzten eines jeden Monats vorgenommen werden. Bei

Wechsel in eine therapeutische Einrichtung sind die vorgenannten Fristen nicht einzuhalten.

§ 7
Erlass der Gebühr

Die Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII bleiben unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.05.2011 außer Kraft.

Hasbergen, den 12.12.2014
(Der Bürgermeister)

Hasbergen, den 15.12.2014

Der Bürgermeister

ausgehängt am: 16.12.2014

i. A.

abgenommen am: 19.01.2015

(Mons)